

Sitzungsvorlage
Info-Vorlage

Nr.: 2021/964

Vorstellung Gebührenbedarfsberechnung 2022

Ausschuss Bauen, Abfall und Kreisstraßenunterhaltung	27.09.2021	TOP
Kreisausschuss	04.10.2021	TOP
Kreistag	11.10.2021	TOP

Es wird die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 (einjähriger Kalkulationszeitraum) für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorgelegt.

Entgegen dem Kreistagsbeschluss vom 23.06.2014 erfolgt für das Jahr 2022 noch einmal ein einjähriger Kalkulationszeitraum, statt eines zweijährigen Kalkulationszeitraums.

Würde ein 2-jähriger Kalkulationszeitraum für 2022/2023 festgelegt werden, lägen in 2021 zum Zeitpunkt der Gebührenbedarfsberechnung keine oder nur unzureichende Aufwands- bzw. Ertragsansätze vor, sodass der ermittelte Gebührensatz aller Voraussicht nach nicht zu einer Kostendeckung führen würde.

Aufgrund der dargestellten Unsicherheit hält die Verwaltung die Festlegung eines 1-jährigen Kalkulationszeitraumes in 2022 für die Abfallgebühren für notwendig, um die Entstehung von Kostenunter- und -überdeckungen nicht zu provozieren.

Im Anschluss an den 1-jährigen Kalkulationszeitraum in 2022 würden sich, entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 23.06.2014, wieder 2-jährige Gebührenperioden anschließen, beginnend mit 2023/2024.

In der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung 2022 wird, wie in den Vorjahren auch, zwischen privaten- und gewerblichen Nutzern unterschieden. Gegenüber 2020/2021 ergibt die Kalkulation eine Gebührensteigerung im privaten Bereich von ca. 6 %, im gewerblichen Bereich um ca. 11 %. Gründe liegen zum einen in dem wesentlich geringeren Deckungsbeitrag aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich (200.000 EURO) und den gestiegenen Kosten der Abfallentsorgung.

Auf der Grundlage dieser Berechnung hat der Kreistag die Gebühren für die Abfallentsorgung in Form einer Satzung (Abfallgebührensatzung) festzusetzen. Der Beschluss einer solchen Satzung wirft keine rechtlichen Probleme auf, wenn die berechneten Gebühren aus der Gebührenbedarfsberechnung übernommen werden. Sollten die kostendeckenden Gebühren allerdings nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden, so nimmt der Kreistag eine Unterdeckung billigend in Kauf. Eine tatsächliche durch Festsetzung zu geringer Gebühren entstandene Unterdeckung ist im Nachhinein nicht mehr dem Gebührenzahler anzulasten, sondern muss aus dem allgemeinen Haushalt gedeckt werden

Anlagen:

Gebührenbedarfsberechnung für den einjährigen Kalkulationszeitraum 2022 für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Klimawirkung:

Aus Sicht des Klimaschutzes keine direkten Auswirkungen zu erwarten.

Die Stabsstelle Klimaschutz hat die Klimawirkungsprüfung:

- nicht beratend begleitet
- beratend begleitet
- mitgezeichnet

Finanzielle Auswirkungen:

Durch Anpassung der Gebühren wird eine Kostendeckung erreicht.
